

Preisblatt 2020

für den Netzzugang zum Stromversorgungsnetz
der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG einschließlich vorgelagerter Netzkosten gültig ab 01.01.2020

1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 11 definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung und Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung.

Alle Entgelte im vorliegenden Preisblatt sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer und den im "Preisblatt Umlagen" aufgeführten Abgaben, Aufschlägen und Umlagen.

2. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Netzkunden ohne registrierende Leistungsmessung werden nach dem Standardlastprofilverfahren abgerechnet. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt dessen Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe.

Schaltzeiten (Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung):
HT-Zeiten: täglich von 06:00 - 22:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten die NT-Preise.

Tabelle 1: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Hochtarif)

| Entnahmestelle | |
|----------------|-------------|
| Arbeitspreis | 4,57 ct/kWh |
| Grundpreis | 40,00 €/a |

Tabelle 2: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Niedertarif)

| | Speicherheizungen steuerbar | Wärmepumpen steuerbar | Schwachlaststrom |
|--------------|--------------------------------|--------------------------|------------------|
| | Arbeitspreis NT | Arbeitspreis NT | Arbeitspreis NT |
| Arbeitspreis | 2,76 ct/kWh | 2,76 ct/kWh | 4,57 ct/kWh |

3. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Berechnung des Leistungspreises von Netzkunden mit registrierender Leistungsmessung ist die höchste im Abrechnungszeitraum gemessene Leistung einer 1/4-Stunde maßgeblich.

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Schaltzeiten (Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung):

HT-Zeiten: täglich von 06:00 - 21:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten die NT-Preise.

Tabelle 3: Jahrespreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

| Entnahmestelle | Benutzungsdauer < 2.500 h/a | | Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
|---------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------|----------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| | €/kW u. Jahr | ct/kWh u. Jahr | €/kW u. Jahr | ct/kWh u. Jahr |
| Hochspannung (HS) | 9,68 | 3,37 | 92,89 | 0,04 |
| Umspannung HS/MS | 10,99 | 3,65 | 99,14 | 0,12 |
| Mittelspannung (MS) | 15,62 | 3,57 | 84,36 | 0,82 |
| Umspannung MS/NS | 15,18 | 4,84 | 129,88 | 0,25 |
| Niederspannung (NS) | 27,77 | 5,02 | 103,46 | 1,99 |

Tabelle 4: Monatspreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

| Entnahmestelle | Leistungspreis €/kW u. Monat | Arbeitspreis ct/kWh u. Monat |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Hochspannung (HS) | 15,48 | 0,04 |
| Umspannung HS/MS | 16,52 | 0,12 |
| Mittelspannung (MS) | 14,06 | 0,82 |
| Umspannung MS/NS | 21,65 | 0,25 |
| Niederspannung (NS) | 17,24 | 1,99 |

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Tabelle 5: Entgelt für Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

| Entgeltbestandteil | €/Jahr |
|--|--------|
| Eintarifzähler | 16,28 |
| Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung) | 29,52 |
| Zwei-Richtungs-Zähler | 29,52 |
| Elektronischer Haushaltszähler | 29,52 |
| Stromwandlersatz | 31,14 |
| Funkrundsteuerempfänger | 22,20 |
| Tarifschaltuhr | 13,45 |

Tabelle 6: Entgelt für Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung

| Entnahmestelle | Messentgelt €/Jahr |
|--|-----------------------|
| HS - Hochspannung ¹⁾ (einschließlich Umspannung HöS/HS) | 1.753,94 |
| MS - Mittelspannung ¹⁾ (einschließlich Umspannung HS/MS) | 743,40 |
| NS - Niederspannung ¹⁾ (einschließlich Umspannung MS/NS) | 563,31 |

¹⁾ inkl. Zusatzgeräte (z.B. Wandler, Kommunikationseinrichtungen, TRE)

5. Mengenaufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Messungsebene

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichungen davon treten zusätzliche Verluste auf. Bei einer Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung wird ein Aufschlag von 3,0 % auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte berechnet.

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, werden für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) die folgend genannten Preise in Rechnung gestellt.

Tabelle 7: Blindarbeit

| Entnahmestelle | Blindarbeit ct/kvarh netto |
|----------------|-------------------------------|
| Hochspannung | 0,92 |
| Mittelspannung | 0,92 |
| Niederspannung | 0,92 |

6. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung.

Tabelle 8: Konzessionsabgabe

| Bei Entnahme von Tarifkunden | ct/kWh |
|---|--------|
| In Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 |
| In Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 |
| In Gemeinden bis 500.000 Einwohner | 1,99 |
| In Gemeinden über 500.000 Einwohner | 2,39 |
| Bei Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung | ct/kWh |
| für Entnahmen in Schwachlastzeiten | 0,61 |
| Sondervertragskunden | ct/kWh |
| Speicherheizungskunden | 0,11 |
| Wärmepumpenkunden | 0,11 |
| Sondervertragskunden mit 1/4-h-Leistungsmessung ¹⁾ | 0,11 |

¹⁾ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

7. Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Den Kunden, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung erfüllen (atypische Netznutzung), wird entsprechend ein Individuelles Netzentgelt gewährt.

Tabelle 9: Kunden mit Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

| Netzkunde | Zählpunkt | Netzebene |
|--|---|-----------|
| Heizkraftwerke Pforzheim GmbH | DE 000516 75175 91311 00060 00001 00101 | 3 – HS |
| Heizkraftwerke Pforzheim GmbH | DE 000516 75177 09131 00060 00000 50100 | 5 – MS |
| J. Esslinger GmbH & Co.KG | DE 000516 75172 91503 00290 00001 00001 | 5 – MS |
| Pforzheim Kongress- und Marketing GmbH | DE 000516 75172 90153 00010 00001 00001 | 5 – MS |
| Stadt Pforzheim, Gebäudemanagement | DE 000516 75173 91041 00190 00001 00001 | 5 – MS |
| C&A Mode GmbH & Co. KG | DE 000516 75175 91976 00010 00001 00001 | 5 – MS |
| Union SB GM Pforzheim Fil. 614380 | DE 000516 75177 92037 00010 10000 00003 | 5 – MS |
| Bruno Bader | DE 000516 75172 91823 00480 10000 00002 | 5 – MS |

8. Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf den Grund-, Arbeits- und Leistungspreis.